

Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) – Zitierhinweise

1. Urteile

- Urteile des EuGH beinhalten in folgender Reihenfolge: Gericht, Datum, Aktenzeichen, Name des Urteils, ECLI oder Slg.
- Bei deutschen Entscheidungen genügt die Fundstelle. Zu zitieren ist nach Möglichkeit die Fundstelle in einer offiziellen Sammlung.
- Wird nach juris zitiert, sind Datum und Az. anzugeben. Zitiert werden kann auch nach Rn., sofern das Gericht offizielle Rn. vergibt (EuGH oder BGH); die erste Fundstelle wird mit Komma angeschlossen, weitere mit Gleichheitszeichen. Die Reihenfolge ist beliebig. Zitiert wird immer die Startseite, die eventuell ebenfalls erwähnte konkrete Bezugsseite wird mit Komma angeschlossen.
- Auf bereits zuvor in einer Fußnote zitierte Urteile oder Werke kann mit einem Hinweis in Klammern verwiesen werden (EuGH (Fn. *), 123).

Beispiele:

- EuGH, 23.4.2009, Rs. C-533/07 – *Falco Privatstiftung und Thomas Rabitsch ./. Gisela Weller-Lindhorst*, ECLI:EU:C:2009:257, Rn. 12.
- BGH NJW 2008, 3001.
- BFH NJW 2003, 317 Rn. 12 oder
- BFH NJW 2003, 317, 319.

2. Monographien, Hand- und Lehrbücher:

- müssen Autor, Titel des Werkes, Auflage sowie die Fundstelle in der angegebenen Reihenfolge enthalten
- der Autor wird kursiv geschrieben
- bei mehreren Autoren wird der Autor der zitierten Fundstelle kursiv geschrieben

Beispiele:

- *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, Rn. 147.
- *Riesenhuber/Schmidt-Kessel*, Europäische Methodenlehre, 3. Auflage 2015, § 17 (S. 373)

- *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Auflage 2009, S. 144

3. Sammel- und Tagungsbände/Festschriften:

- müssen enthalten: den Autor der zitierten Fundstelle in kursiver Schrift, ggf. den Herausgeber des Sammel-/Tagungsbandes bzw. denjenigen, dem die Festschrift gewidmet ist sowie die Jahreszahl und die exakte Fundstelle

Beispiele:

- *Gebauer*, Das Prorogationsstatut im europäischen Zivilprozessrecht, in: Festschrift von Hoffmann, 2011, S. 577. 579 f. bzw. im weiteren Verlauf:
- *Gebauer*, FS von Hoffmann (Fn. *), S. 577, 581 f.
- *Ernst*, in: Remien/Herrler/Limmer (Hrsg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, 2012, S. 93, 94.

4. Kommentare:

- Müssen enthalten: den Autor der zitierten Fundstelle in kursiver Schrift, den Namen des Kommentars (nach einer gängigen Abkürzung) und ggf. die Auflage, sowie die exakte Fundstelle

Beispiele:

- *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 38 Rn. 4
- *Geimer/Schütze/Geimer*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 94.
- *MünchKomm-BGB/Martiny*, 5. Aufl. 2010, Vor Art. 1 Rom-I-VO Rn. 42.
- *Palandt/Thorn*, BGB, 74. Aufl. 2015, Art. 1 Rom I Rn. 11.

5. Zeitschriftenaufsätze:

- müssen enthalten: den Autor in kursiver Schrift, den Aufsatztitel, das Zeitschriftenkürzel sowie das Jahr, die Startseite und die exakte Bezugsseite
- bei direkt anschließender Autorenwiederholung kann der Name weggelassen oder durch „ders.“ ersetzt werden.

Beispiele:

- *Stürner*, Gerichtsstands- und Erfüllungsortvereinbarungen im europäischen Zivilprozessrecht, GPR 2013, 305, 306.
- *ders.*, GPR 2014, 317
- *Kotzur*, Die Regelung der Kosten in der EuBagatelIVO – Anreiz oder Unsicherheitsfaktor, GPR 2014, 98.
- Auf bereits zuvor in einer Fußnote zitierte Aufsätze kann mit einem Hinweis in Klammern verwiesen werden (*Kotzur* (Fn. *), GPR 2014, 98)

6. Archivzeitschriften

- müssen enthalten: den Autor in kursiver Schrift, die Band-Nr., die Bezugsseite

Beispiele:

- *Canaris*, AcP 200 (2000), 1, 14.
- *Dauner-Lieb*, AcP 201 (2001), 295-332.